



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

15. November 2022

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrates am 26.10.2022
Betreff: Herr Streckenbach zu einer möglichen Gasmangellage
TOP: 11.36

Antwort der Verwaltung:

1. Wer ist die für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister (bBSFM) in Sachsen-Anhalt zuständige Aufsichtsbehörde?

Aufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

2. Wann diese (unter 1 genannte) Aufsichtsbehörde die Abfrage der Stadt Halle bei den bBSFM im Stadtgebiet angeordnet hat?

Die Abfrage wurde seitens der Stadt Halle (Saale) initiiert und vorab der obenstehenden Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gereicht. Das LVwA hatte bzgl. der Datenerhebung keine Bedenken.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage ist das erfolgt?

Rechtliche Grundlage ist § 7 Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG LSA).

4. Welche genauen Daten werden erhoben?

Adressen (Straße und Hausnummer, ohne Namen), die über eine Gasheizung und ein alternatives Heizsystem (Kamin, Ölheizung, uvm. sofern bekannt) verfügen.

5. Was wird mit dieser Abfrage bezweckt und warum ist das aus technischer Sicht von Bedeutung?

Die Stadt Halle (Saale) erstellt auf Grundlage des KatSG LSA Sonderpläne für mögliche Gefahrenlagen. Im Rahmen der Vorbereitung von Maßnahmen für eine nicht auszuschließende Gasmangellage wurde ermittelt, wie viele Bürgerinnen und Bürger in welchem Stadtgebiet in diesem Fall durch eine alternative Heizquelle eine gewisse Zeit eingeschränkt Wärme erzeugen können und somit voraussichtlich nicht sofort hilfebedürftig werden dürften.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister